



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Christoph Gmür
Leiter Energietechnik/Stv. AL
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 42 70
christoph.gmuer@bd.zh.ch
www.energie.zh.ch

Referenz-Nr.:
MBRI-9FHL5U

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

22. Mai 2015

Vorentwurf zur Umsetzung der Motion Winkler KR-Nr. 267/2011, Vernehmlassung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen in der Beilage den Vorentwurf für den Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes zur Vernehmlassung.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat die Motion entgegen dessen Antrag (vgl. RRB Nr. 26/2012 unter www.rrb.zh.ch) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat ist deshalb zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage verpflichtet.

Die Motion verlangt, dass die Erfüllung von § 10a des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) auch mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglicht werden kann. § 10a EnerG legt fest, dass Neubauten so auszurüsten sind, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das bedeutet für den Fall, dass keine Massnahmen zur rationellen Nutzung ergriffen werden, mindestens 20% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Gemäss Motion soll unter diese Bestimmung auch ein Bezugsvertrag für Biogas fallen. Der Vollzug von § 10a EnerG erfolgt heute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Mit der Bauabnahme endet die Kontrolle der Einhaltung von Bauvorschriften.

Ein Bezugsvertrag von Biogas wird dagegen erst nach Inbetriebnahme eines Gebäudes wirksam. Wenn § 10a EnerG auch mit einem solchen Bezugsvertrag erfüllt werden könnte, müsste unter diese Bestimmung die Anerkennung einer Betriebsvorschrift fallen. Bei § 10a EnerG handelt es sich jedoch um eine Bauvorschrift. Betriebsvorschriften sind von dieser Bestimmung nicht erfasst. Zur Erfüllung der Motion wäre deshalb eine Ergänzung zu § 10a EnerG notwendig. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist bei der Umsetzung der Motion sicherzustellen, dass die Erfüllung von § 10a EnerG mit einem Bezugsvertrag von Biogas über die gleich lange Zeitspanne gewährleistet wird, wie bei der Vornahme von baulichen Massnahmen. Zudem ist es eine Forderung der Politik, dass der administrative Kontrollaufwand des Staates zur Einhaltung dieser Betriebsvorschrift so gering wie möglich gehalten werden kann.



§ 10a EnerG soll mit drei Absätzen ergänzt werden, wobei der zusätzliche administrative Aufwand zum grössten Teil in das Bauverfahren eingegliedert werden soll. Da ein Bezugsvertrag jederzeit gekündigt werden kann, soll die Baubewilligungsbehörde subsidiär ein bewilligungsfähiges Bauprojekt zur Kenntnis nehmen, das nach Kündigung des Bezugsvertrags eine bauliche Massnahme gemäss § 10a EnerG sicherstellt. Zur finanziellen Absicherung dieses subsidiären Bauprojekts soll ein kantonales gesetzliches Pfandrecht errichtet werden. Ein Biogas-Register soll sicherstellen, dass das Biogas nicht mehrfach angerechnet wird.

Der Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) richtete einen sinngemässen Antrag an die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren zur Ergänzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Diese beschloss am 9. Januar 2015 eine neue Ausgabe der MuKE (MuKE 2014). Der Antrag des VSG wurde nicht in die MuKE 2014 aufgenommen (vgl. Medienmitteilung des VSG vom 14. Januar 2015). Somit wird es mit Bezug auf die Anerkennung von Bezugsverträgen von Biogas zur Erfüllung energetischer Bauvorschriften auch keine in allen Kantonen anwendbare Lösung geben.

In der Beilage erhalten Sie den Vernehmlassungsentwurf samt Erläuterungen. In Anbetracht, dass zuerst der Beschluss über die MuKE 2014 abgewartet werden musste, beträgt die Vernehmlassungsfrist zwei Monate. Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis **Freitag, 17. Juli 2015** zukommen zu lassen. Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zustellen (energie@bd.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen können Sie auch in elektronischer Form auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) einsehen. Für Fragen steht Ihnen der im Briefkopf genannte Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus bestens für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilage:

- Vorentwurf vom 21. April 2015: Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes.



Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich (GPV), Geschäftsstelle, Postfach 2336, 8022 Zürich
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV, Geschäftsstelle, Mainaustrasse 30, 8034 Zürich
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Grütlistr. 44, Postfach, 8027 Zürich
- Direktionen des Regierungsrats und Staatskanzlei